

BGer 6B 301/2015 vom 9. April 2015

Bundesgericht, 2015-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_301_2015

FR: TF 6B 301/2015 du 9 avril 2015

IT: TF 6B 301/2015 del 9 aprile 2015

Regeste

Nichtanhandnahme (Betrug) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Am 8. September 2014 reichte der Beschwerdeführer gegen die verantwortlichen Personen der SUVA eine Strafanzeige wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung, Verleumdung, Betrugs und Erstellens eines falschen Gutachtens ein. Die Staatsanwaltschaft Abteilung 1 Luzern nahm die Strafuntersuchung am 15. Januar 2015 nicht an die Hand. Eine dagegen gerichtete Beschwerde, die auf die Vorwürfe des Betrugs und des falschen ärztlichen Zeugnisses bzw. der falschen Begutachtung beschränkt war, wies das Kantonsgericht Luzern am 13. Februar 2015 ab, soweit es darauf eintrat. Der Beschwerdeführer wendet sich ans Bundesgericht und beantragt, der Beschluss des Kantonsgerichts sei aufzuheben und die Sache neu zu beurteilen.

E. 2

Da die Beschwerde vor dem Kantonsgericht auf die Vorwürfe des Betrugs und des falschen ärztlichen Zeugnisses bzw. der falschen Begutachtung beschränkt war (angefochtener Beschluss S. 3 E. 3.1), kann sich auch das Bundesgericht nur mit diesen beiden Punkten befassen.

E. 3

Der Privatkläger ist zur Beschwerde in Strafsachen nur legitimiert, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung seiner Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). In erster Linie geht es um Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung gemäss Art. 41 ff. OR, die üblicherweise vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden müssen. Richtet sich die Beschwerde gegen die Einstellung oder Nichtanhandnahme eines Verfahrens, hat der Privatkläger nicht notwendigerweise bereits vor den kantonalen Behörden eine Zivilforderung geltend gemacht. Selbst wenn er bereits adhäsionsweise privatrechtliche Ansprüche geltend gemacht hat (vgl. Art. 119 Abs. 1 lit. b StPO), werden in der Einstellungsverfügung keine Zivilklagen behandelt (Art. 320 Abs. 3 StPO). In jedem Fall muss der Privatkläger im Verfahren vor Bundesgericht darlegen, aus welchen Gründen sich der angefochtene Entscheid inwiefern auf welche Zivilforderung auswirken kann. Das Bundesgericht stellt an die Begründung der Legitimation strenge Anforderungen. Genügt die Beschwerde diesen Begründungsanforderungen nicht, kann darauf nur eingetreten werden, wenn aufgrund der Natur der untersuchten Straftat ohne Weiteres ersichtlich ist, um welche Zivilforderungen es geht (zur Publikation bestimmtes Urteil 6B_261/2014 vom 4. Dezember 2014 E. 1.1. mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer äussert sich zur Legitimation bzw. zur Frage der Zivilforderung nicht. Eine solche ist

aufgrund der vorgeworfenen Straftaten (Betrug und falsches ärztliches Zeugnis bzw. falsche Begutachtung) auch nicht ohne Weiteres ersichtlich. Auf die Beschwerde ist mangels Legitimation des Beschwerdeführers im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.